**Darlehensvertrag**

Zwischen dem

LTTV Leutzscher Füchse 1990 e. V., Richard-Lehmann-Str. 25, 04275 Leipzig, (Darlehensnehmer)

und Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Gläubiger) wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

1. Der Gläubiger gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Der Darlehensbetrag ist bis zum \_\_\_\_\_\_\_ auf das Konto des Darlehensnehmers \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Sparkasse Leipzig, IBAN: DE12 8605 5592 1090 0586 39, BIC/SWIFT: WELADE8LXXX, zu überweisen.

2. Darlehenszweck ist die Ertüchtigung/Sanierung der Sporthalle Dieskaustraße 79, 04275 Leipzig, zur Nutzung als Trainings- und Wettkampfstätte sowie als Vereinszentrums des LTTV.

3. Das Darlehen ist mit jährlich \_\_\_% zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich zu entrichten, und zwar am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eine Jahres für das jeweilige Vorjahr. Die erste Zinszahlung ist nach offiziellem Umzug des LTTV und vollständiger Nutzbarkeit der Sporthalle Dieskaustraße durch den LTTV (terminlich spezifiziert durch den Wegfall der bisher zu entrichtenden Hallenmieten) fällig. Da dieser Termin naturgemäß noch nicht benannt werden kann, werden die Details zum Beginn und zur Fälligkeit der Verzinsung später in einem Annex I zu diesem Darlehensvertrag geregelt werden.

4. Der Gläubiger wird auf seine Pflicht zur Versteuerung der Kapitalerträge hingewiesen.

5. Es wird eine tilgungsfreie Zeit von drei Jahren vereinbart. Danach ist das Darlehen mit jährlich 5 % zuzüglich ersparter Zinsen (feste Annuität in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_Euro) zu tilgen. Die Tilgung ist jährlich zu entrichten, und zwar am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eine Jahres für das jeweilige Vorjahr.

6. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Der Darlehensgeber kann das Darlehen mit einer Frist von \_\_\_Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. In beiderseitigem Einvernehmen kann das Darlehen ausnahmsweise in Notfällen teilweise oder gänzlich vorfristig zur Rückzahlung kommen.

9. Das Darlehen ist samt Nebenforderungen ohne Kündigung sofort zur Rückzahlung fällig, wenn

a) der Darlehensnehmer sich als Verein auflöst oder

b) über das Vermögen des Darlehensnehmers Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird und der Antrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

10. Die Gläubiger erhalten unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft das Recht, an Mitglieder-versammlungen des Vereins teilzunehmen und auf Anforderung Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen zu erhalten.

Leipzig, den

Gläubiger Darlehensnehmer